

Hinweise und Bedingungen des Tiefbauamts der Landeshauptstadt Stuttgart für die Herstellung einer Baugrubenumschließung

1. Die Baugrubenumschließung im Bereich von Nachbargrundstücken ist mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu regeln. Die Kosten für die Herstellung der Baugrubenumschließung und der Verankerung sowie deren später notwendig werdende Beseitigung trägt der Bauherr.
2. Soweit die Interessen der Nachbarn berührt werden, wird der Bauherr die Zustimmung dieser Anlieger vor Baubeginn der Bauarbeiten einholen. Ob im Bereich der Baugrubenumschließung Hausanschlusskanäle vorhanden sind, hat der Bauherr beim Baurechtsamt zu erheben. Auf die vorhandenen Hausanschlusskanäle ist Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen nicht beschädigt, verlegt, beseitigt oder unterbrochen werden.
3. Der Bauherr hat vor Beginn der Bauarbeiten eventuell vorhandene Straßeneinläufe sowie die dazugehörigen Anschlusskanäle vor Ort zu erheben. Diese dürfen nicht beschädigt, verlegt, beseitigt oder unterbrochen werden.
4. Dem Bauherrn wird gestattet, die Baugrubenumschließung im Straßenraum bis auf 1,5 m (in begründeten Einzelfällen bis auf 3 m) unter Gehwegoberkante bzw. Straßenoberkante zu belassen. Die hölzernen Ausfachungen sind jedoch ganz zu beseitigen.

Zuganker im Straßenraum dürfen nur dem Verbau der Baugrubenumschließung dienen und müssen nach Fertigstellung des Rohbaus und Auffüllen der Arbeitsräume ihre Funktion verlieren, d. h. Ankerzugkraft und die Verbindung der Anker mit der Verbauwand müssen gelöst werden.

5. Bei der Anordnung der Zuganker ist auf die Sicherheit der vorhandenen öffentlichen Abwasserkanäle, der Kabel und Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen. Im Bereich der Abwasserkanäle muss zwischen diesen und den Zugankern ein Abstand von mindestens 1 m vorhanden sein.

Um prüfen zu können, ob öffentliche Kanäle durch den Baugrubenverbau gefährdet sind, müssen die vorhandenen Leitungen mit Angabe der Lage und Höhe in die einzureichenden Umlaufpläne eingetragen werden.

6. Die öffentlichen Abwasserkanäle im Bereich des Bauvorhabens sind vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten auf ihren Zustand sowie während des Einbaus von Injektionsankern auf ein eventuelles Eindringen des Pressbetons durch den Bauherrn zu überprüfen. Die Kosten dieser Beweissicherungen trägt der Bauherr.

Die Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten und während des Einbaus der Injektionsanker beauftragt der Bauherr selbst. Hierbei ist der Zustand der Kanäle und Schächte im Umfeld des Bauvorhabens durch eine Fachfirma durch Kamerabefahrungen oder Begehungen nach vorheriger Reinigung und Spülung zu erfassen. Kanalhaltungen werden nur komplett untersucht, d. h. die Befahrung wird jeweils von einem Schacht zum nächsten durchgeführt. Das Tiefbauamt stellt eine Liste mit fachkundigen Firmen zur Verfügung.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem zuständigen Baubezirk des Tiefbauamts in digitaler Form (Video und Fotos) als Downloadlink vor Beginn der Maßnahme zu übergeben. Fehlt die Beweissicherung, geht das Tiefbauamt davon aus, dass keine Schäden vorhanden waren.

Die Beweissicherung nach Abschluss der Baumaßnahme führt das Tiefbauamt auf Rechnung des Bauherrn durch.

Hinweis: Die ausführende Fachfirma muss spätestens am Tag vor der Kanalbefahrung eine Einstiegsmeldung per E-Mail an einstiegsmeldung@stuttgart.de senden. Bitte den/die zuständige(n) Ansprechpartner/-in vor Ort und seine/ihre Telefonnummer angeben. Diese(r) muss während der Maßnahme erreichbar sein. Die Dienstanweisung für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen ist zu befolgen. (Sofern geplant ist, dass Personen in den Kanal einsteigen, muss vorher ein Erlaubnisschein bei der SES beantragt werden.)

7. Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind
 1. der zuständigen Bauabteilung des Tiefbauamts der Stadt Stuttgart
 2. den zuständigen Telekommunikationsunternehmen
 3. den zuständigen Versorgungsträgern

rechtzeitig **schriftlich** anzuzeigen. Die Maßnahme ist mit diesen Stellen abzustimmen.

8. Der Bauherr haftet für Schäden aller Art, die an den Straßenkörpern, den öffentlichen Kanälen, Hausanschlusskanälen, den öffentlichen Versorgungsleitungen und den benachbarten Bauwerken durch die Herstellung, dem Vorhandensein oder der Beseitigung der Baugrubenumschließung jetzt oder später entstehen. Sollte die Stadt von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Bauherr die Stadt von diesen Ansprüchen freistellen.
9. Die Beseitigung der Schäden an den Straßen und den städtischen Kanälen ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Stuttgart abzustimmen und erfolgt auf Kosten des Bauherrn.
10. Nach Beendigung der Rohbauarbeiten muss ein eventuell vorhandener Zwischenraum zwischen dem Straßenkörper und der Baugrubenumschließung mit entsprechendem Material so verfüllt werden, dass später keine Setzungen im Straßenraum eintreten.
11. Sofern mit der Baugrubenumschließung in das Grundwasser eingegriffen wird, ersetzt diese Vereinbarung nicht eine wasserrechtliche Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.
12. Bei Eigentumswechsel wird der Bauherr von vorstehenden Verpflichtungen nur frei, wenn sie vom Rechtsnachfolger übernommen und gegenüber der Stadt schriftlich anerkannt sind.

Stand: Mai 2023